

Statuten

Swiss Olympic

~~Gültig ab 01. Juli 2024~~ Gültig ab 1. Januar 2026

Inhaltsverzeichnis

Präambel	4
1 Name, Sitz und Zweck	4
1.1 Name, Sitz, Embleme	4
1.2 Zweck	4
2 Mitgliedschaft	5
2.1 Mitgliederkategorien	5
2.2 Nationale Sportverbände	5
2.2.1 Voraussetzungen der Mitgliedschaft oder Aufnahme	5
2.2.2 Rechte der nationalen Sportverbände	6
2.2.3 Pflichten der nationalen Sportverbände	7
2.2.4 Beendigung der Mitgliedschaft von nationalen Sportverbänden	7
2.3 Nationale Sport- und Bewegungsförderer	8
2.3.1 Voraussetzungen der Mitgliedschaft oder Aufnahme von nationalen Sport- und Bewegungsförderern	8
2.3.2 Rechte der nationalen Sport- und Bewegungsförderer	8
2.3.3 Pflichten der nationalen Sport- und Bewegungsförderer	8
2.3.4 Beendigung der Mitgliedschaft von nationalen Sport- und Bewegungsförderern	8
2.4 Netzwerkorganisationen	8
2.4.1 Voraussetzungen der Mitgliedschaft oder Aufnahme von Netzwerkorganisationen	8
2.4.2 Rechte der Netzwerkorganisationen	9
2.4.3 Pflichten der Netzwerkorganisationen	9
2.4.4 Beendigung der Mitgliedschaft von Netzwerkorganisationen	9
2.5 Natürliche Personen	9
2.5.1 IOC-Mitglieder	9
2.5.2 Athletenvertreter*innen	9
2.5.3 Trainervertreter*innen	10
2.5.4 Ehrenmitglieder	10
2.6 Unterstellung unter die Prinzipien der Sportförderung in der Schweiz	10
3 Organisation	10
3.1 Organe	10
3.2 Weitere Organisationseinheiten	11
4 Sportparlament	11
4.1 Zusammensetzung	11
4.2 Aufgaben und Kompetenzen	11
4.3 Stimmrechte	12

4.4	Beschlussfähigkeit	13
4.5	Beschlussfassung	13
4.6	Einberufung des Sportparlaments	13
4.6.1	Ordentliche Versammlung:	13
4.6.2	Ausserordentliche Versammlung:	14
5	Exekutivrat	15
5.1	Zusammensetzung	15
5.2	Amtsduer	16
5.3	Aufgaben und Kompetenzen	16
5.4	Beschlussfassung	17
5.5	Vertretung und Delegation der Aufgaben	17
5.6	Ausschüsse	17
5.7	Ständige Kommissionen	17
6	Revisionsstelle	17
7	Geschäftsleitung	17
8	Finanz- und Rechnungswesen	18
8.1	Finanzielle Mittel und Rechnungsablage	18
8.2	Vermögensverwendung bei Auflösung	18
9	Schiedsgerichtsbarkeit	18
10	Schlussbestimmungen	19

Präambel

Swiss Olympic Association (Swiss Olympic), handelnd als Nationales Olympisches Komitee (NOK), anerkennt die Olympische Charta, die Entscheidungen des Internationalen Olympischen Komitees (IOC) sowie das Welt-Anti-Doping-Programm der Welt-Anti-Doping Agentur (WADA).

1 Name, Sitz und Zweck

1.1 Name, Sitz, Embleme

¹ Unter dem Namen Swiss Olympic Association (Schweizerischer Olympischer Verband, Association Olympique Suisse, Associazione Olimpica Svizzera) besteht ein Verein nach Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Ittigen.

² Swiss Olympic ist eine politisch unabhängige, konfessionell neutrale, nicht-gewinnorientierte und gemeinnützige Institution.

³ Die Embleme von Swiss Olympic beinhalten die Olympischen Ringe und das Schweizer Kreuz.

1.2 Zweck

¹ Swiss Olympic ist das Nationale Olympische Komitee und der Dachverband des privatrechtlichen, organisierten Sports in der Schweiz.

² Swiss Olympic setzt sich für die Verankerung des Sports in der Gesellschaft als Beitrag zur Lebensqualität und Gesundheit ein. Swiss Olympic fördert über seine Mitglieder die Motivation der Bevölkerung zu einer regelmässigen sportlichen Betätigung.

³ Swiss Olympic fördert den Leistungssport.

⁴ Swiss Olympic vertritt die Interessen des privatrechtlichen, organisierten Sports der Schweiz gegenüber der Öffentlichkeit, den Behörden sowie nationalen und internationalen Organisationen.

⁵ Swiss Olympic unterstützt und koordiniert die Tätigkeiten seiner Mitglieder und erfüllt übergeordnete Aufgaben nach dem Subsidiaritätsprinzip.

⁶ Swiss Olympic fördert und schützt die Olympische Bewegung und deren Zielsetzungen in der Schweiz und gewährleistet die Einhaltung der Olympischen Charta, der olympischen Regeln und der Ethik-Charta des Schweizer Sports. Insbesondere setzt sich Swiss Olympic dafür ein,

- a) dass die grundlegenden Prinzipien des Olympismus, der Sportförderung in der Schweiz und der Ethik-Charta im Schweizer Sport respektiert werden;
- b) dass der olympische Gedanke in den Schulen und Universitäten Eingang findet;
- ~~c) dass Institutionen geschaffen werden, die sich der olympischen Erziehung widmen;~~
- ~~d) dass Sportkader ausgebildet werden.~~
- c) dass in der Schweiz die Athlet*innen im Leistungs- und Breitensport unter Berücksichtigung ihrer medizinischen und gesundheitlichen Bedürfnisse gefördert und die im Sport und im Verbands-/Vereinsmanagement tätigen Personen ausgebildet werden.

Im Sinne dieser Prinzipien verpflichtet sich Swiss Olympic, jede Form der Diskriminierung und der Gewalt sowie der Nichtbeachtung der Prinzipien der Ethik-Charta zu bekämpfen und alles zu unternehmen, um die Verwendung von der WADA verbotenen Substanzen und Massnahmen sowie jeglicher anderen dopingrelevanten Praktiken zu unterbinden.

⁷ Swiss Olympic kann zur Finanzierung seines Verbandszwecks wirtschaftliche Tätigkeiten ausüben, insbesondere in der Vermarktung seiner Embleme.

⁸ Swiss Olympic legt in einem Leitbild seine Zukunftsvorstellungen sowie Inhalte seiner Aktivitäten fest.

⁹ Die Dopingbekämpfung ~~sowie~~, die Bearbeitung/Untersuchung von potenziellen Ethikvorfällen ist Aufgabe Ethik-Regelverletzungen und die Sanktionierung gemäss den im Ethik-Statut definierten Fällen sind Aufgaben der

Stiftung Swiss Sport Integrity. Hierzu schliesst Swiss Olympic mit der Stiftung Swiss Sport Integrity eine Leistungsvereinbarung zur Regelung der Berichterstattung und allfälliger Beitragszahlungen ab.

¹⁰ Die Sanktionierung von potenziellen ~~Verstössen gegen das Dopingstatut und das Ethik-Statut ist Aufgabe~~ Anti-Doping-Regelverletzungen und Ethik-Regelverletzungen (namentlich Verletzungen des Ethik-Statuts) sind Aufgaben der Stiftung Schweizer Sportgericht. Die Stiftung Schweizer Sportgericht ist zuständig für Dopingfälle, die ihr von den nationalen und internationalen Stellen zur Beurteilung unterbreitet werden, sowie für die Beurteilung von Fällen, die ihr durch die Stiftung Swiss Sport Integrity bezüglich potenzieller Verstösse gegen das Ethik-Statut des Schweizer Sports ~~angetragen werden oder gegen frühere Reglemente und Erlasse von~~ Swiss Olympic oder deren Mitgliedsverbände gemäss Art. 2.1 lit. a bis c nachfolgend im Bereich Ethik angetragen werden, wobei die Kompetenz von Swiss Sport Integrity zum Erlass von Massnahmen und Sanktionen in den im Ethik-Statut definierten Fällen vorbehalten bleibt. Hierzu schliesst Swiss Olympic mit der Stiftung Schweizer Sportgericht eine Leistungsvereinbarung zur Regelung der Berichterstattung und allfälliger Beitragszahlungen ab.

2 Mitgliedschaft

2.1 Mitgliederkategorien

Swiss Olympic setzt sich zusammen aus:

- a) nationalen Sportverbänden;
- b) Partnerorganisationen nationalen Sport- und Bewegungsförderern;
- ~~b)c~~ c) Netzwerkorganisationen;
- ~~c)d~~ d) natürlichen Personen, die eine besondere Funktion im Sport einnehmen oder herausragende Dienste für den Schweizer Sport geleistet haben.

2.2 Nationale Sportverbände

2.2.1 Voraussetzungen der Mitgliedschaft oder Aufnahme

¹ Sportverbände können aufgenommen werden, wenn sie:

- a) einen Verein nach Art. 60 ff. des Schweiz. Zivilgesetzbuches bilden;
- b) gesamtschweizerische Bedeutung besitzen;
- c) seit mindestens fünf Jahren Bestand haben;
- d) Mitglieder eines internationalen Sportverbandes sind, der vom IOC anerkannt ist, oder Sport eine eigene Sportart im Sinne einer motorischen Eigenaktivität fördern, und weiterentwickeln (die von keinem anderen Verband bereits gefördert wird), ein nationales Wettkampfsystem betreuen und die Prinzipien der Ethik-Charta und der Sportförderung in der Schweiz (siehe dazu Art. 2.56 hiernach) einhalten.

² Sportverbände, die einem internationalen Verband angeschlossen sind und deren Sportart im Programm der nächsten Olympischen Spiele enthalten ist, müssen unabhängig der vorstehenden Voraussetzungen durch Beschluss des Exekutivrats aufgenommen werden.

³ Wird die Sportart aus dem Programm der Olympischen Spiele gestrichen, setzt der Exekutivrat dem betroffenen Sportverband eine Übergangsfrist bis zur Erfüllung der vorstehenden Voraussetzungen. Werden die Voraussetzungen bis zum Ende der Übergangsfrist nicht erfüllt, so entscheidet das Sportparlament über die weitere Mitgliedschaft.

⁴ Die Mitgliedschaft ist ausgeschlossen für Sportverbände, deren Sportart bereits durch einen nationalen Sportverband im Sinne dieses Artikels organisiert und geregelt wird.

⁵ Die Kriterien für die Aufnahme neuer nationaler Sportverbände sehen im Detail wie folgt aus:

- a) Nationale Sportverbände können nur aufgenommen werden, wenn sie als Verein mit Sitz in der Schweiz konstituiert sind und die Ausübung oder Förderung einer eigenen Sportart zum statutarischen

Zweck haben, wobei bei einer Beurteilung der Erfüllung dieser Anforderung die tatsächlichen Verhältnisse massgebend sind.

- b) Ist der nationale Sportverband einem internationalen Verband angeschlossen, der seinerseits vom IOC anerkannt ist, gilt das Kriterium der Ausübung oder Förderung einer Sportart ohne weiteres als erfüllt.
- c) Bei nationalen Sportverbänden, die vorstehendes Kriterium nicht erfüllen, wird geprüft, ob:
 - die ausgeübte oder geförderte Tätigkeit Sport im Sinne einer motorischen Eigenaktivität darstellt. Als Indizien sind dabei u.a. wissenschaftliche Definitionen von Sport oder die Anerkennung der Sportart in internationalen Dachsportorganisationen zu berücksichtigen. Insbesondere bei Bastel- und Modellbautätigkeit, Zucht von Tieren, Dressur von Tieren ohne Einbeziehung der Bewegung des Menschen und Bewältigung technischen Gerätes ohne Einbeziehung der Bewegung des Menschen ist nicht von einer motorischen Eigenaktivität auszugehen;
 - ein nationales Wettkampfsystem betrieben wird, das aus einzelnen oder mehreren Wettkämpfen, Turnieren oder Meisterschaften bestehen kann und in Bezug auf Quantität und Qualität der Teilnehmenden eine schweizweit vorherrschende Stellung innehat;
 - die Prinzipien der Ethik-Charta und der Sportförderung in der Schweiz (siehe dazu Art. 2.56 hiernach) gewährleistet sind und eingehalten werden. Dabei werden in einer Gesamtwürdigung Aspekte wie Fairplay, Chancengleichheit, Unverletzlichkeit der Person und Partnerschaft durch Regeln und/oder ein System von Wettkampf- und Klasseneinteilungen berücksichtigt. Insbesondere bei Konkurrenzhandlungen, die ausschliesslich auf materiellen Gewinn abzielen oder die eine tatsächliche oder simulierte Körperverletzung bei Einhaltung der gesetzten Regeln beinhalten, ist eine Gewährleistung der ethischen Werte nicht leichthin anzunehmen.
- d) «Gesamtschweizerische Bedeutung» wird einem nationalen Sportverband zuerkannt, wenn er über die angeschlossenen Mitglieder in mindestens zwei Sprachregionen vertreten ist und unter seinem Dach 20 Vereine gemäss Art. 60 ff. ZGB sowie gesamthaft einen Mitgliederbestand (gemäss Definition von Art. 7 der Ausführungsbestimmungen zu den Statuten) von über 1000 vereint (mindestens zwei der drei aufgeführten Kriterien müssen erfüllt sein). Ein nationaler Sportverband ist in einer Sprachregion vertreten, wenn ihm aus dieser Region mindestens drei aktive Vereine direkt oder indirekt angeschlossen sind. Ist der nationale Sportverband primär nach Einzelmitgliedern organisiert, können diese in angemessener Form aufgerechnet werden.
- e) Zur Beurteilung des fünfjährigen Bestehens ist grundsätzlich das Datum der Konstituierung massgebend. Bei Fusionen, Spaltungen oder Ähnlichem kann die Zeit des Bestehens vor Eintritt dieses Ereignisses angemessen berücksichtigt werden.
- f) Bewerben sich mehrere Verbände, welche die gleiche Sportart ausüben, gleichzeitig um eine Mitgliedschaft bei Swiss Olympic, erhält derjenige nationale Sportverband den Vorzug, der über eine internationale Anerkennung verfügt. Verfügt keiner der Bewerber über eine internationale Anerkennung, so entscheidet sich Swiss Olympic für denjenigen Kandidaten, der die Führungsaufgabe im sportlichen Bereich besser wahrnehmen kann, was durch die Kandidaten in einem Förderkonzept aufzuzeigen ist. Dabei sind u.a. Organisation und Überwachung eines nationalen Wettkampfbetriebes, Erlass von allgemein verbindlichen Reglementen und Vorschriften, Organisation und Überwachung der Ausbildung von Sportleiter*innen zu berücksichtigen.
- g) Wird die von einem im besonderen Verfahren aufgenommenen nationalen Sportverband vertretene Sportart aus dem Programm der Olympischen Spiele gestrichen, hat dieser nationale Sportverband für den weiteren Verbleib bei Swiss Olympic innerhalb von zwei Jahren ein Gesuch auf Beibehaltung der Mitgliedschaft bei Swiss Olympic zu stellen, das inhaltlich dem Beitrittsgesuch zu entsprechen hat. Sind die Voraussetzungen erfüllt, entscheidet der Exekutivrat durch Beschluss auf Beibehaltung der Mitgliedschaft. Sind die Voraussetzungen nicht erfüllt oder verpasst der nationale Sportverband die Frist, entscheidet das Sportparlament anlässlich der nächstfolgenden Versammlung endgültig, ob dieser nationale Sportverband seine Mitgliedschaft bei Swiss Olympic beibehält oder diese verliert.

2.2.2 Rechte der nationalen Sportverbände

¹ Ein nationaler Sportverband ist autonom und verfügt als Mitglied von Swiss Olympic über folgende Rechte:

- a) Eingabe von Traktanden zur Behandlung am Sportparlament;
- b) Teilnahme mit Vertretung am Sportparlament;

- c) Stimm- und Wahlrecht am Sportparlament;
- d) Vorschlagsrecht von Kandidat*innen für die Wahl in den Exekutivrat;
- e) Antrag zur Einberufung einer ausserordentlichen Versammlung des Sportparlaments;
- f) Teilnahme an Anlässen/Veranstaltungen von Swiss Olympic gemäss Einladung;
- g) Erhalt von relevanten Informationen über Swiss Olympic inklusive Jahres-/Geschäftsbericht;
- h) Nutzung von Beratungs- und Ausbildungsangeboten von Swiss Olympic;
- i) Verwendung des Swiss-Olympic-Member-Logos zu Kommunikationszwecken;
- j) Antragsrecht für die Auszahlung von Verbandsbeiträgen aus Mitteln [des Sport-Toto-Fonds der Stiftung Sportförderung Schweiz](#), des Bundes und anderer Finanzierungsquellen, wobei die Auszahlung an Bedingungen oder Auflagen geknüpft werden kann;
- k) Ausübung aller anderen Rechte, die durch die zuständigen Organe von Swiss Olympic beschlossen wurden.

² Die Ausübung dieser Rechte steht unter dem Vorbehalt anderer Bestimmungen dieser Statuten sowie der Richtlinien/Reglemente und Beschlüsse von Swiss Olympic.

2.2.3 Pflichten der nationalen Sportverbände

¹ Ein nationaler Sportverband wirkt an der Erreichung der Ziele von Swiss Olympic aktiv mit und hat als Mitglied von Swiss Olympic folgende Pflichten:

- a) Anerkennt die Statuten, Richtlinien/Reglemente und Beschlüsse von Swiss Olympic und des IOC;
- b) Beahlt den jährlich vom Sportparlament festgelegten Mitgliederbeitrag;
- c) Nimmt die Aufgebote und Einladungen von Swiss Olympic wahr;
- d) Erfüllt die Informations- und Mitwirkungspflichten gemäss Vorgabe der zuständigen Organe von Swiss Olympic und der Geschäftsstelle; insbesondere stellt er jährlich seinen Geschäfts-/Jahresbericht inklusive revidierte Jahresrechnung zu;
- e) Unterbreitet Swiss Olympic die eigenen Statuten und deren Änderungen sowie Namensänderungen zur Genehmigung;
- f) Erfüllt vor Austritt, Auflösung, Fusion oder Ausschluss die finanziellen Verpflichtungen gegenüber Swiss Olympic;
- g) Erfüllt alle anderen Verpflichtungen, die durch die zuständigen Organe von Swiss Olympic beschlossen wurden.

² Die Ausübung dieser Pflichten steht unter dem Vorbehalt anderer Bestimmungen dieser Statuten sowie der Richtlinien/Reglemente und Beschlüsse von Swiss Olympic.

2.2.4 Beendigung der Mitgliedschaft von nationalen Sportverbänden

¹ Ein nationaler Sportverband kann mittels schriftlicher Erklärung an den Exekutivrat auf Ende eines Geschäftsjahres aus Swiss Olympic austreten. Voraussetzung ist die Erfüllung seiner finanziellen Verpflichtungen.

² Das Sportparlament kann auf Antrag des Exekutivrates einen nationalen Sportverband ausschliessen, wenn dieser

- a) die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft nicht mehr erfüllt;
- b) absichtlich oder grobfahrlässig die Vorschriften von Swiss Olympic missachtet oder rechtsgültige Beschlüsse von Swiss Olympic oder eines Schiedsgerichts nicht befolgt;
- c) seine finanziellen Verpflichtungen gegenüber Swiss Olympic nicht erfüllt;
- d) das Ansehen von Swiss Olympic schädigt;
- e) sich in einer Art und Weise verhält, dass eine Zusammenarbeit für Swiss Olympic mit dem betreffenden nationalen Sportverband unzumutbar ist.

Vor der Beschlussfassung ist der betreffende nationale Sportverband durch den Exekutivrat und das Sportparlament anzuhören.

2.3 Partnerorganisationen

2.3 Nationale Sport- und Bewegungsförderer

2.3.1 Voraussetzungen der Mitgliedschaft oder Aufnahme von Partnerorganisationen nationalen Sport- und Bewegungsförderern

¹ Nationale Sport- und Bewegungsförderer können aufgenommen werden, wenn sie:

- a) einen Verein nach Art. 60 ff. des Schweiz. Zivilgesetzbuches oder eine Stiftung (im Sinne von Art. 80ff. ZGB) bilden;
- b) gesamtschweizerische Bedeutung besitzen;
- c) seit mindestens fünf Jahren Bestand haben;
- d) Sport oder eine eigene Sportart im Sinne einer motorischen Eigenaktivität fördern und weiterentwickeln und die Prinzipien der Ethik-Charta (siehe dazu Art. 2.6 hiernach) einhalten.

² Die Kriterien für die Aufnahme neuer nationaler Sport- und Bewegungsförderer sehen im Detail wie folgt aus:

- a) Nationale Sport- und Bewegungsförderer können nur aufgenommen werden, wenn sie als Verein oder Stiftung mit Sitz in der Schweiz konstituiert sind und die Ausübung oder Förderung von Sport oder einer Sportart zum statutarischen Zweck haben, wobei bei einer Beurteilung der Erfüllung dieser Anforderung die tatsächlichen Verhältnisse massgebend sind (vgl. Art 2.2.1 Abs. 5 lit. c dieser Statuten) und den Strukturen der Stiftung im Rahmen der weiteren Beurteilung Rechnung zu tragen ist.
- b) «Gesamtschweizerische Bedeutung» wird einem nationalen Sport- und Bewegungsförderer zuerkannt, wenn die Voraussetzungen gemäss Art. 2.2.1 Abs 5 lit. d (Kriterium «Gesamtschweizerische Bedeutung» für nationale Sportverbände) erfüllt sind.
- c) Die Beurteilung des fünfjährigen Bestehens richtet sich nach Art. 2.2.1 Abs 5 lit. e.

2.3.2 Rechte der nationalen Sport- und Bewegungsförderer

Ein nationaler Sport- und Bewegungsförderer ist autonom und verfügt als Mitglied von Swiss Olympic grundsätzlich über dieselben Rechte wie die nationalen Sportverbände. Davon ausgenommen sind namentlich Beiträge aus dem Verbandsfördermodell wie auch bestimmte Beratungs- und Ausbildungsangebote von Swiss Olympic.

2.3.3 Pflichten der nationalen Sport- und Bewegungsförderer

Die Pflichten der nationalen Sport- und Bewegungsförderer entsprechen Art. 2.2.3, der die Pflichten der nationalen Sportverbände regelt.

2.3.4 Beendigung der Mitgliedschaft von nationalen Sport- und Bewegungsförderern

Die Beendigung der Mitgliedschaft eines nationalen Sport- und Bewegungsförderer entspricht sinngemäss dem Art. 2.2.4 dieser Statuten.

2.4 Netzwerkorganisationen

2.4.1 Voraussetzungen der Mitgliedschaft oder Aufnahme von Netzwerkorganisationen

Organisationen können aufgenommen werden, wenn sie:

- a) Tätigkeiten fördern oder unterstützen, die dem Zweck und der strategischen Ausrichtung von Swiss Olympic dienen ~~und von keinem nationalen Sportverband ausgeübt werden;~~
- b) mit Swiss Olympic eine enge Zusammenarbeit pflegen;
- c) auf nationaler Ebene tätig sind;
- d) als nicht gewinnorientierte Organisationen gelten.

2.3.22.4.2 Rechte der ~~Partnerorganisationen~~Netzwerkorganisationen

¹ Eine ~~Partnerorganisation~~Netzwerkorganisation ist autonom und verfügt als Mitglied von Swiss Olympic über folgende Rechte:

- a) Eingabe von Traktanden zur Behandlung am Sportparlament, sofern der Antrag von mind. neun weiteren Stimmrechten miteingereicht wird;
- b) Teilnahme mit Vertretung am Sportparlament;
- c) Stimm- und Wahlrecht am Sportparlament;
- d) Teilnahme an Anlässen/Veranstaltungen von Swiss Olympic gemäss Einladung;
- e) Erhalt von relevanten Informationen über Swiss Olympic inklusive Jahres-/Geschäftsbericht;
- f) Verwendung des Swiss-Olympic-Member-Logos zu Kommunikationszwecken;
- g) Ausübung aller anderen Rechte, die durch die zuständigen Organe von Swiss Olympic beschlossen wurden.

² Die Ausübung dieser Rechte steht unter dem Vorbehalt anderer Bestimmungen dieser Statuten sowie der Richtlinien/Reglemente und Beschlüsse von Swiss Olympic.

2.3.32.4.3 Pflichten der ~~Partnerorganisationen~~Netzwerkorganisationen

¹ Eine ~~Partnerorganisation~~Netzwerkorganisation wirkt an der Erreichung der Ziele von Swiss Olympic aktiv mit und hat als Mitglied von Swiss Olympic folgende Pflichten:

- a) Anerkennt die Statuten, Richtlinien/Reglemente und Beschlüsse von Swiss Olympic und des IOC;
- b) Beahlt den jährlich vom Sportparlament festgelegten Mitgliederbeitrag;
- c) Erfüllt vor Austritt, Auflösung, Fusion oder Ausschluss die finanziellen Verpflichtungen gegenüber Swiss Olympic;
- d) Erfüllt alle anderen Verpflichtungen, die durch die zuständigen Organe von Swiss Olympic beschlossen wurden.

² Die Ausübung dieser Pflichten steht unter dem Vorbehalt anderer Bestimmungen dieser Statuten sowie der Richtlinien/Reglemente und Beschlüsse von Swiss Olympic.

2.3.42.4.4 Beendigung der Mitgliedschaft von ~~Partnerorganisationen~~Netzwerkorganisationen

Die Beendigung der Mitgliedschaft einer ~~Partnerorganisation~~Netzwerkorganisation entspricht sinngemäss dem Art. 2.2.4 dieser Statuten.

2.42.5 Natürliche Personen

2.4.12.5.1 IOC-Mitglieder

Die Mitglieder des Internationalen Olympischen Komitees (IOC), die eine Schweizer Staatsbürgerschaft besitzen (in diesen Statuten «schweizerische IOC-Mitglieder» genannt), sind Mitglieder von Swiss Olympic, solange sie dem IOC angehören.

2.4.22.5.2 Athletenvertreter*innen

¹ Vier aktive oder ehemalige Athlet*innen, die an Olympischen Spielen als Athlet*in teilgenommen haben sowie ein*e aktive*r oder ehemalige*r Athlet*in einer nicht-olympischen Sportart werden auf Vorschlag der Athletes Commission durch das Athletenparlament zum Mitglied von Swiss Olympic ernannt.

² Die Mitgliedschaft dauert vier Jahre und beginnt jeweils mit dem auf die Olympischen Sommerspiele folgenden Kalenderjahr.

³ Eine Person kann in seiner Funktion als Athletenvertreter*in maximal zwei weitere Male durch das Athletenparlament zum Mitglied von Swiss Olympic ernannt werden. Eine Ernennung, die eine Mitgliedschaft von weniger als zwei Jahren zur Folge hatte, wird dabei nicht mitgezählt.

⁴ Die Mitgliedschaft der Athletenvertreter*innen der olympischen Sportarten erlischt ohne weiteres nach zwölf Jahren seit dem Zeitpunkt der letzten Teilnahme an Olympischen Spielen (drei Olympiaden), bei jenen aus den nicht-olympischen Sportarten spätestens nach drei Amtsperioden. Die Swiss Olympic Athletes Commission kann die Wahlmodalitäten und weitere Kriterien in einem Reglement festlegen.

2.4.32.5.3 Trainervertreter*innen

¹ Fünf aktive oder ehemalige Trainer*innen, die an Olympischen Spielen, Weltmeisterschaften, Kontinentalmeisterschaften oder Schweizer Meisterschaften mindestens ein*e Athlet*in betreut haben, werden auf Vorschlag der Swiss Olympic Coaches Commission durch das Trainerparlament zum Mitglied von Swiss Olympic ernannt.

² Die Mitgliedschaft dauert vier Jahre und beginnt jeweils mit dem auf die Olympischen Sommerspiele folgenden Kalenderjahr.

³ Eine Person kann in dieser Funktion maximal zwei weitere Male durch [die Swiss Olympic Coaches Commission](#) [das Trainerparlament](#) zum Mitglied von Swiss Olympic ernannt werden. Eine Ernennung, die eine Mitgliedschaft von weniger als zwei Jahren zur Folge hatte, wird dabei nicht mitgezählt.

2.4.42.5.4 Ehrenmitglieder

Persönlichkeiten, die sich um Swiss Olympic, die schweizerische Sportbewegung oder den Sport im Allgemeinen in besonderer Weise verdient gemacht haben, können Ehrenmitglied bei Swiss Olympic werden. Das Sportparlament ernennt solche Persönlichkeiten auf Vorschlag des Exekutivrats. Mitglieder von Swiss Olympic können Vorschläge für eine Ehrenmitgliedschaft an den Exekutivrat stellen. Dieser gibt dem Sportparlament eine Empfehlung über die Ehrenmitgliedschaft ab.

2.52.6 Unterstellung unter die Prinzipien der Sportförderung in der Schweiz

¹ Nationale Sportverbände gemäss Art. 2.2, [Partnerorganisationen nationale Sport- und Bewegungsförderer](#) gemäss Art. 2.3, [Netzwerkorganisationen gemäss Art. 2.4](#) und Personen, die gemäss Art. 2.45.1 bis Art. 2.45.4 Mitglied von Swiss Olympic sind, unterstehen allen von Swiss Olympic anerkannten nationalen und internationalen Bestimmungen für den Sport sowie allen gestützt darauf von Swiss Olympic erlassenen weiteren Bestimmungen, wie insbesondere der Ethik-Charta, dem Ethik-Statut des Schweizer Sports und dem Dopingstatut.

² Alle von Swiss Olympic anerkannten oder erlassenen Bestimmungen sind für die Mitglieder von Swiss Olympic ohne weiteres verbindlich und gelten auch für alle ihnen angeschlossenen Organisationen und Personen. Darüber hinaus sollen diese Bestimmungen im Sinne eines Branchenstandards als allgemein anerkannte Praxis für den gesamten Schweizer Sport gelten. Entsprechende Bestimmungen sollen übernommen werden oder ein Wirken ist zumindest danach auszurichten. Die Bestimmungen im Sinne des Branchenstandards dienen dem Schweizer Sport als Vorgaben, an denen er und seine Akteur*innen sich messen lassen.

³ Allfällige Verstösse gegen geltende Bestimmungen können untersucht und gegebenenfalls von den zuständigen Stellen sanktioniert werden.

3 Organisation

3.1 Organe

Die Organe von Swiss Olympic sind:

- a) das Sportparlament;
- ~~b) die Verbandsleitungskonferenz (VLK);~~
- ~~c) der Exekutivrat;~~
- c) die Geschäftsleitung;
- d) die Revisionsstelle.

3.2 Weitere Organisationseinheiten

Der Exekutivrat setzt für die Erfüllung der Aufgaben von Swiss Olympic eine Geschäftsstelle ein und kann für spezifische Aufgaben Ausschüsse und ständige Kommissionen bilden.

4 Sportparlament

4.1 Zusammensetzung

¹ Das Sportparlament setzt sich aus den folgenden stimmberechtigten Mitgliedern zusammen:

- a) den Delegierten der nationalen Sportverbände;
- b) den Delegierten der ~~Partnerorganisationen~~ nationalen Sport- und Bewegungsförderern;
- c) den Delegierten der Netzwerkorganisationen
- ~~e)d)~~ den schweizerischen IOC-Mitgliedern;
- ~~d)e)~~ den Athletenvertreter*innen;
- ~~e)f)~~ den Trainervertreter*innen.

² Ohne Stimmrecht nehmen an den Beratungen des Sportparlaments teil:

- a) die gewählten Mitglieder des Exekutivrats;
- b) die Ehrenmitglieder;
- c) weitere Personen gemäss Organisationsreglement;
- d) Gäste.

³ Bei Beschlüssen, die aufgrund der Olympischen Charta den olympischen Verbänden vorbehalten sind, sind auch die gewählten Mitglieder des Exekutivrats stimmberechtigt.

4.2 Aufgaben und Kompetenzen

¹ Das Sportparlament ist das oberste Organ von Swiss Olympic.

² In die Kompetenz des Sportparlaments fallen alle ihm nach Gesetz oder Statuten vorbehaltenen Geschäfte, wie:

- a) Genehmigung des Jahresberichts des Exekutivrats;
- b) Genehmigung der Jahresrechnung;
- c) Entlastung des Exekutivrats, der Geschäftsleitung und der Revisionsstelle bezüglich ihrer Aufgaben;
- ~~a)d)~~ Genehmigung des Budgets und Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
- ~~b)e)~~ Wahlen:
 - des oder der Präsident*in des Exekutivrats,
 - der weiteren Mitglieder des Exekutivrats,
 - des oder der Präsident*in und der Mitglieder des Stiftungsrats von Swiss Sport Integrity, wobei gemäss Stiftungsurkunde Swiss Olympic, dem Bundesamt für Sport BASPO und der Swiss Olympic Athletes Commission das Recht zusteht, dem Sportparlament jeweils eine Person zur Wahl in den Stiftungsrat vorzuschlagen, während die übrigen Mitglieder des Stiftungsrats dem Sportparlament durch die Stiftung zur Wahl vorgeschlagen werden.
 - des oder der Präsident*in und der Mitglieder des Stiftungsrats der Stiftung Schweizer Sportgericht, wobei gemäss Stiftungsurkunde der Swiss Olympic Athletes Commission und der Swiss Olympic Coaches Commission das Recht zusteht, dem Sportparlament jeweils eine Person zur Wahl in den Stiftungsrat vorzuschlagen, während die übrigen Mitglieder des Stiftungsrats dem Sportparlament durch die Stiftung zur Wahl mit einer Amtsdauer von 4 Jahren (Wiederwahl maximal zwei Mal möglich) vorgeschlagen werden.
 - der Revisionsstelle.
- ~~e)f)~~ Beschlussfassung über eine Nichtteilnahme der Schweiz an Olympischen Spielen ~~und an den anderen vom IOC und EOC organisierten Sportanlässen~~;
- ~~d)g)~~ Beschlussfassung über eine schweizerische Kandidatur für die Austragung Olympischer Spiele und ~~an den anderen~~ anderer vom IOC und EOC organisierten Sportanlässen;

- e)h) Beschlussfassung über Anträge des Exekutivrats und der stimmberechtigten Mitglieder;
- f)j) Aufnahme und Ausschluss von nationalen Sportverbänden ~~und Partnerorganisationen~~, nationalen Sport- und Bewegungsförderern und Netzwerkorganisationen;
- g)l) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- h)k) Revision der Statuten;
- i)l) Genehmigung des Leitbilds;
- j)m) Erlass des Doping-Statuts;
- k)n) Erlass des Ethik-Statuts des Schweizer Sports;
- l)o) Auflösung von Swiss Olympic.

4.3 Stimmrechte

¹ Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme.

² Nationale Sportverbände erhalten nach Massgabe ihres Mitgliederbestandes die folgende Anzahl zusätzlicher Stimmrechte:

- bis 2'000 Mitglieder = 1 Stimmrecht
- 2'001 - 4'000 Mitglieder = 2 Stimmrechte
- 4'001 - 8'000 Mitglieder = 3 Stimmrechte
- 8'001 - 16'000 Mitglieder = 4 Stimmrechte
- 16'001 - 32'000 Mitglieder = 5 Stimmrechte
- 32'001 - 64'000 Mitglieder = 7 Stimmrechte
- 64'001 - 128'000 Mitglieder = 9 Stimmrechte
- 128'001 - 256'000 Mitglieder = 11 Stimmrechte
- mehr als 256'000 Mitglieder = 13 Stimmrechte

Nationale Sport- und Bewegungsförderer erhalten nach Massgabe ihres Mitgliederbestandes die folgende Anzahl zusätzlicher Stimmrechte:

- bis 4'000 Mitglieder = 1 Stimmrecht
- 4'001 - 16'000 Mitglieder = 2 Stimmrechte
- 16'001 - 32'000 Mitglieder = 3 Stimmrechte
- 32'001 - 64'000 Mitglieder = 4 Stimmrechte
- 64'001 - 128'000 Mitglieder = 5 Stimmrechte
- 128'001 - 256'000 Mitglieder = 6 Stimmrechte
- mehr als 256'000 Mitglieder = 7 Stimmrechte

Dem Mitgliederbestand anrechenbar sind:

- a) Mitglieder der Vereine, die durch den betreffenden nationalen Sportverband repräsentiert werden;
- b) Einzelmitglieder des nationalen Sportverbandes.

³ Nationale olympische Sportverbände erhalten je zwei weitere Stimmrechte. Diese Zahl kann durch Beschluss des Exekutivrats erhöht werden, um die Stimmenmehrheit der nationalen olympischen Sportverbände innerhalb des Sportparlaments gemäss Olympischer Charta zu gewährleisten.

⁴ Nationale Sportverbände können entsprechend ihrer Stimmrechte Delegierte entsenden, höchstens jedoch drei. Gleiches gilt für nationale Sport- und Bewegungsförderer, wobei sie höchstens zwei Delegierte entsenden können.

⁵ Ein oder eine Delegierte*r kann ein Stimmrecht oder mehrere Stimmrechte von ausschliesslich einem nationalen Sportverband, einem nationalen Sport- und Bewegungsförderer oder einer ~~Partnerorganisation~~ Netzwerkorganisation vertreten.

⁶ Die Mitglieder des Exekutivrats können nicht Delegierte eines nationalen Sportverbandes sein oder eines nationalen Sport- und Bewegungsförderers sein.

⁷ Die stimmberechtigten natürlichen Personen können sich nicht vertreten lassen.

4.4 Beschlussfähigkeit

¹ Das Sportparlament ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der nationalen Sportverbände und gleichzeitig die Hälfte aller Stimmrechte vertreten sind.

² In einer Versammlung, die über die Änderung der Statuten oder die Auflösung von Swiss Olympic zu beschliessen hat, müssen mindestens die Hälfte aller nationalen Sportverbände und zwei Drittel aller Stimmrechte vertreten sein.

³ Fehlt einer Versammlung die Beschlussfähigkeit, wird innert sechs Wochen eine zweite Versammlung einberufen, die unabhängig von der Anzahl der vertretenen nationalen Sportverbände und Stimmrechte beschlussfähig ist.

4.5 Beschlussfassung

¹ Das Sportparlament fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen (leere Stimmen) werden bei der Ermittlung des Mehrs nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Beschluss als nicht zustande gekommen.

² Die Beschlussfassung erfolgt offen, sofern nicht fünf [Mitglieder der Kategorie «nationale Sportverbände» oder «nationale Sport- und Bewegungsförderer»](#) eine geheime Abstimmung verlangen. Wahlen erfolgen geheim, ausser die Anzahl der Kandidat*innen stimmt mit der Anzahl der offenen Vakanzen des Gremiums überein.

³ Für folgende Geschäfte bedarf es einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Stimmrechte:

- a) Änderung der Statuten und Auflösung von Swiss Olympic;
- b) Aufnahme neuer nationaler Sportverbände und Ausschluss eines nationalen Sportverbandes.

⁴ Bei Wahlen gilt das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen. Nach jedem Wahlgang scheidet der oder die Kandidat*in mit der geringsten Stimmenzahl aus.

⁵ Bei Beschlüssen, welche die Olympische Charta den olympischen Verbänden vorbehalten, sind nur diese Verbände, die schweizerischen IOC-Mitglieder, die vier Athletenvertreter*innen, die an Olympischen Spielen teilgenommen haben, sowie die gewählten Mitglieder des Exekutivrats stimmberechtigt. Bei diesen Abstimmungen verfügen die olympischen Verbände über je zwei Stimmen und die anderen Stimmberechtigten über eine Stimme. Art. 4.1 und Art. 4.3, Absatz 1-4 der Statuten findet hier keine Anwendung.

⁶ Das Verfahren über Abstimmungen und Wahlen wird in den Ausführungsbestimmungen zu den Statuten geregelt.

⁷ Beschlüsse treten sofort in Kraft, ausser das Sportparlament entscheidet anders.

4.6 Einberufung des Sportparlaments

4.6.1 Ordentliche Versammlung:

¹ Die ordentliche Versammlung des Sportparlaments findet [zweimal jährlich](#), in der Regel im [zweiten und vierten Quartal jedes Jahres](#), statt und wird [in der Regel grundsätzlich](#) physisch durchgeführt. Der Exekutivrat kann in Ausnahmefällen (wie z.B. Pandemien) eine virtuelle Durchführung anordnen.

² Die Versammlung wird durch den oder die Präsident*in [von Swiss Olympic](#), im Verhinderungsfall durch [den/einen](#) oder [die/eine](#) Vizepräsident*in, einberufen und geleitet. Der Termin ist den Mitgliedern sechs Monate im Voraus bekanntzugeben. Die Einberufung hat mindestens 30 Tage vor diesem Termin unter Mitteilung der Traktandenliste und Zustellung der Beschlussunterlagen zu erfolgen.

³ Die Geschäfte werden durch den Exekutivrat traktandiert. Stimmberechtigte Mitglieder können Geschäfte traktandieren lassen, indem sie diese spätestens 70 Tage vor der Versammlung dem Exekutivrat einreichen.

⁴ Über Geschäfte, die nicht gemäss vorhergehendem Absatz traktandiert wurden, wird an der Versammlung weder verhandelt noch ein Beschluss gefasst.

⁵ Anträge zu Traktanden können von den stimmberechtigten Mitgliedern oder dem Exekutivrat gemacht werden. Der Exekutivrat kann in den Ausführungsbestimmungen zu den Statuten Geschäfte bestimmen, für die ein besonderes Antragsverfahren gilt. Dieses Verfahren regelt der Exekutivrat in den Ausführungsbestimmungen zu den Statuten.

4.6.2 Ausserordentliche Versammlung:

¹ Eine ausserordentliche Versammlung des Sportparlaments ist einzuberufen, wenn:

- a) der Exekutivrat dies im Interesse von Swiss Olympic für erforderlich hält;
- b) mindestens ein Fünftel der nationalen Sportverbände eine solche schriftlich, unter Angabe der Traktanden, verlangen.

² Die ausserordentliche Versammlung muss spätestens innert drei Monaten nach Eingang eines entsprechenden Begehrens stattfinden.

³ Im Übrigen gelten die Bestimmungen für die ordentliche Versammlung des Sportparlaments.

5 — Verbandsleitungskonferenz (VLK)

5.1 — Zusammensetzung

~~¹ Die Verbandsleitungskonferenz setzt sich aus den Präsident*innen und Geschäftsführer*innen der nationalen Sportverbände bzw. ihren Vertreter*innen zusammen.~~

~~² Ohne Stimmrecht nehmen an den Beratungen der Verbandsleitungskonferenz teil:~~

- ~~a) die gewählten Mitglieder des Exekutivrats;~~
- ~~b) weitere Personen gemäss Organisationsreglement.~~

5.2 — Aufgaben und Kompetenzen

~~¹ Die Verbandsleitungskonferenz ist in erster Linie ein informatives und konsultatives Organ von Swiss Olympic.~~

~~² In die Kompetenz der Verbandsleitungskonferenz fallen folgende Geschäfte:~~

- ~~m) a) — Genehmigung des Jahresberichts des Exekutivrats;~~
- ~~n) a) Genehmigung der Jahresrechnung;~~
- ~~a) — Entlastung des Exekutivrats und der Revisionsstelle bezüglich dieser Geschäfte.~~

5.3 — Stimmrechte

~~¹ Die Stimmrechte entsprechen sinngemäss den Bestimmungen des Sportparlaments gemäss Art. 4.3 Abs. 1-3.~~

~~² Ein nationaler Sportverband kann nicht von einem anderen nationalen Sportverband vertreten werden.~~

~~³ Die Mitglieder des Exekutivrats können ihren nationalen Sportverband nicht vertreten.~~

5.4 — Beschlussfähigkeit

~~Die Verbandsleitungskonferenz ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der nationalen Sportverbände und gleichzeitig die Hälfte der Stimmrechte aller Mitglieder vertreten sind.~~

5.5 — Beschlussfassung

~~¹ Die Verbandsleitungskonferenz fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen (leere Stimmen) werden bei der Ermittlung des Mehrs nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Beschluss als nicht zustande gekommen und wird am folgenden Sportparlament behandelt.~~

²Die Beschlussfassung erfolgt offen, sofern nicht mindestens fünf nationale Sportverbände eine geheime Abstimmung verlangen.

5.6 Einberufung der Verbandsleitungskonferenz

¹Die Verbandsleitungskonferenz findet bis spätestens 30. Juni (sechs Monate nach dem Bilanzstichtag) statt und wird in der Regel physisch durchgeführt. Der Exekutivrat kann in Ausnahmefällen (z.B. Pandemien) eine virtuelle Durchführung anordnen.

²Die Verbandsleitungskonferenz wird durch den oder die Präsident*in von Swiss Olympic, im Verhinderungsfall durch den oder die Vizepräsident*in, einberufen und geleitet. Der Termin ist den nationalen Sportverbänden sechs Monate im Voraus bekanntzugeben. Die Einberufung hat mindestens 20 Tage vor diesem Termin unter Mitteilung der Traktandenliste und Zustellung des Jahresberichts und der Jahresrechnung zu erfolgen.

65 Exekutivrat

6.15.1 Zusammensetzung

¹Der Exekutivrat setzt sich zusammen aus:

- a) dem oder der Präsident*in als Vertreter*in eines nationalen olympischen Sportverbandes;
- ~~b) dem oder der Vizepräsident*in als Vertreter*in eines nationalen olympischen oder nationalen nicht-olympischen Sportverbandes;~~
- ~~c) b)~~ höchstens ~~acht~~neun weiteren Mitgliedern aus den nationalen Sportverbänden und nationalen Sport- und Bewegungsförderern; mindestens ein Sitz ist den nationalen nicht-olympischen Sportverbänden einzuräumen;
- ~~d) c)~~ zwei Mitgliedern, die in der Swiss Olympic Athletes Commission aktiv sind, wobei mindestens ein oder eine Vertreter*in aus einer eingestuften olympischen Sportart kommen muss.
- ~~e) d)~~ den schweizerischen IOC-Mitgliedern, die als Vertreter*innen der Schweiz oder der Athlet*innen in das IOC gewählt sind.

²Der oder die Präsident*in darf während seiner oder ihrer Amtszeit kein Amt bei einem nationalen Sportverband (Art. 2.2), einem nationalen Sport- und Bewegungsförderer (Art. 2.3) oder bei einer ~~Partnerorganisation~~Netzwerkorganisation (Art. 2.34) innehaben.

³In den Exekutivrat kann von einem nationalen Sportverband oder einem nationalen Sport- und Bewegungsförderer – unabhängig seiner/ihrer Funktion – nicht mehr als ein oder eine Vertreter*in gewählt werden, wobei die Athletenvertreter*innen und die IOC-Vertreter*innen für dieses Kontingent nicht mitgezählt werden.

⁴Bei der Zusammensetzung des Exekutivrates müssen die nationalen olympischen Sportverbände die Mehrheit der Mitglieder stellen, wobei die Mitglieder gemäss Art. 65.1 Abs. lit. ~~dc~~ und ~~ed~~ zur Berechnung der Mehrheit nicht mitgezählt werden. Beide Geschlechter ~~(ab 1.1.2025: müssen zu~~ mindestens 40% ~~müssen)~~vertreten sein und die Sprachregionen sollen angemessen berücksichtigt werden.

⁵Der Exekutivrat wählt ~~einen~~aus dem Kreise seiner Mitglieder auf Antrag des oder der Präsident*in für die entsprechende Amtsperiode eine*n oder mehrere Vizepräsident*in(nen) aus den gewählten Vertreter*innen der nationalen Sportverbände und /oder der nationalen Sport- und Bewegungsförderer. Bei mehreren Vizepräsident*innen muss mindestens ein oder eine Vizepräsident*in aus einem nationalen Sportverband stammen, der eine olympische Sportart vertritt.

⁶Der Exekutivrat kann spezifische Aufgaben oder Funktionen an Ratsmitglieder zuteilen.

⁷Die Kriterien und Wahlmodalitäten werden durch den Exekutivrat in den Ausführungsbestimmungen festgelegt.

⁸Die weiteren IOC-Mitglieder aus der Schweiz sowie weitere Personen gemäss Organisationsreglement nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Exekutivrats teil.

6.25.2 Amtsdauer

¹ Eine Amtszeit dauert vier Jahre und beginnt jeweils mit dem auf Olympische Sommerspiele folgenden Kalenderjahr.

² Die vom Sportparlament gewählten Mitglieder des Exekutivrats sind wiederwählbar, mit einer Beschränkung auf maximal drei Amtszeiten. Eine Amtszeit, die weniger als zwei Jahre dauert, wird dabei nicht berücksichtigt.

³ Der oder die Präsident*in kann dem Exekutivrat insgesamt höchstens während vier Amtszeiten angehören, maximal 12 Jahre als Präsident*in.

⁴ Die Amtszeit der gewählten Mitglieder des Exekutivrats endet in jedem Fall am Ende des Jahres, in welchem sie ihren 70. Geburtstag feiern.

⁵ Schweizerische IOC-Mitglieder, die als Vertreter*innen der Schweiz oder der Athlet*innen in das IOC gewählt sind, gehören dem Exekutivrat an, solange sie Mitglieder des IOC sind.

⁶ Scheidet ein Mitglied des Exekutivrats vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so hat die Ersatzwahl an der nächsten Versammlung des Sportparlaments zu erfolgen. Scheidet der oder die Präsident*in vor Ablauf seiner oder ihrer Amtsdauer aus, muss eine ausserordentliche Versammlung des Sportparlaments zur Wahl eines oder einer neuen Präsident*in einberufen werden, sofern in den nächsten sechs Monaten nicht eine ordentliche Versammlung stattfindet. Während dieser Zeit übernimmt der oder die Vizepräsident*in oder im Verhinderungsfall ein anderes Mitglied des Exekutivrats die Funktion des oder der Präsident*in.

6.35.3 Aufgaben und Kompetenzen

¹ Der Exekutivrat ist das leitende Organ von Swiss Olympic. Er bereitet die Beschlüsse des Sportparlaments vor und sorgt für deren Vollzug. Er vertritt Swiss Olympic nach aussen.

² In seine Kompetenz fallen alle Geschäfte, die nicht durch Gesetz oder Statuten einem anderen Organ vorbehalten sind, u.a.:

- a) Festlegung der Organisationsstruktur von Swiss Olympic, der Arbeitsbereiche und der Zeichnungsberechtigung;
- b) Ernennung des oder der Generalsekretär*in für olympische Belange;
- c) Ernennung und Abberufung der Mitglieder der Geschäftsleitung (Direktor*in, Leiter*innen der Abteilungen) und des ER-Sekretärs bzw. der ER-Sekretärin;
- d) Beschlussfassung über eine Nichtteilnahme der Schweiz an anderen vom IOC organisierten Sportanlässen als den Olympischen Spielen und über eine Nichtteilnahme der Schweiz an vom EOC organisierten Sportanlässen;
- e) Genehmigung der Grundsätze für die Organisation der Teilnahme an Olympischen Spielen und für die Selektion der Athlet*innen sowie Ernennung des Führungsteams an den Olympischen Spielen;
- f) Ernennung der Vorsitzenden und der Mitglieder der Ausschüsse sowie der Kommissionen;
- g) Einsatz von Arbeits- und Projektgruppen;
- h) Festlegung der mittel- und langfristigen Planungsziele;
- i) Genehmigung der Konzepte und Aktionspläne;
- j) Pflege der Beziehungen zu Mitgliedern, in- und ausländischen Behörden, internationalen Organisationen und privaten Stellen;
- k) Erlass und/oder Genehmigung der Ausführungsbestimmungen zu den Statuten sowie von weiteren Reglementen und dergleichen;
- l) Ernennung von Vertreter*innen von Swiss Olympic in andere Organisationen und Gremien;
- m) Nachtragskredite Bewilligung von Nachtragskrediten für Ausgaben, die nicht budgetiert und nicht voraussehbar waren, bis zur Höhe von 10% des Gesamtbudgets von Swiss Olympic zu bewilligen;
- n) Entscheid über die Beibehaltung einer Mitgliedschaft gemäss Art. 2.2.1 Abs. 5 lit. g.

³ Zur Konsultation der nationalen Sportverbände können Konferenzen für die Präsident*innen einberufen werden.

⁴ Der Exekutivrat regelt die interne Organisation in einem Organisationsreglement.

6.45.4 Beschlussfassung

¹ Der Exekutivrat wird von dem oder der Präsident*in, im Verhinderungsfall von [dereinem](#) oder [demeiner](#) Vizepräsident*in, einberufen. Auf Begehren von mindestens vier Ratsmitgliedern muss die Einberufung des Exekutivrats innert acht Tagen erfolgen.

² Der Exekutivrat ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Ratsmitglieder anwesend ist.

³ Die Beschlüsse des Exekutivrats werden mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der oder die Präsident*in.

⁴ Jedes Mitglied des Exekutivrats kann eine geheime Abstimmung verlangen.

6.55.5 Vertretung und Delegation der Aufgaben

¹ Der Exekutivrat vertritt Swiss Olympic nach aussen. Er legt im Organisationsreglement fest, welche Ratsmitglieder kollektiv zu zweien zusammen mit dem oder der Präsident*in oder [demeinem](#) oder [dereiner](#) Vizepräsident*in Swiss Olympic nach aussen vertreten.

² Der Exekutivrat kann Geschäftsführung und Vertretungsbefugnis nach Massgabe des Organisationsreglements delegieren.

6.65.6 Ausschüsse

¹ Der Exekutivrat kann Ausschüsse einsetzen, in die er externe Fachleute berufen kann.

² Der Exekutivrat umschreibt im Organisationsreglement die Aufgaben der Ausschüsse und legt deren Arbeitsweise fest.

6.75.7 Ständige Kommissionen

¹ Der Exekutivrat kann für spezifische Aufgaben des Sports ständige Kommissionen einsetzen, in die er externe Fachleute beruft.

² Der Exekutivrat umschreibt im Organisationsreglement die Aufgaben der ständigen Kommissionen und legt deren Arbeitsweise fest.

76 Revisionsstelle

¹ Das Sportparlament wählt für die Dauer eines Jahres als Revisionsstelle eine [Treuhandgesellschaft-qualifizierte Revisionsdienstleisterin gemäss Register der Eidg. Revisionsaufsichtsbehörde \(RAB\)](#).

² Die Revisionsstelle prüft die gesamte Rechnung von Swiss Olympic und erstattet dem Exekutivrat zuhanden des Sportparlaments schriftlichen Bericht.

8 Geschäftsstelle

~~³ Die Geschäftsstelle untersteht den Weisungen und der Aufsicht des Exekutivrats.~~

7 Geschäftsleitung

¹ [Die Geschäftsleitung setzt sich aus dem bzw. der Direktor*in und den Leiter*innen der vom Exekutivrat festgelegten Abteilungen zusammen.](#)

² [Der oder die Direktor*in führt als Vorsitzende*r der Geschäftsleitung die vom Exekutivrat ernannten GL-Mitglieder und administrativ den oder die ER-Sekretär*in.](#)

³ Die Organisation und Aufgaben der [Geschäftsstelle](#)/[Geschäftsleitung](#) werden im Organisationsreglement definiert.

⁴ Die Geschäftsleitung kann gestützt auf das Organisationsreglement weitere Reglemente für die operative Führung der Geschäftsbereiche und des Personals auf der Geschäftsstelle erlassen.

⁵ Die Geschäftsleitung ist für den unternehmerischen bzw. finanziellen Erfolg sowie für eine leistungsfähige und kundenfreundliche Administration von Swiss Olympic verantwortlich.

98 Finanz- und Rechnungswesen

9.18.1 Finanzielle Mittel und Rechnungsablage

¹ Die Einnahmen von Swiss Olympic setzen sich zusammen aus:

~~a) dem statutarischen Anteil am Reingewinn der Sport-Toto-Gesellschaft;~~

a) [Beiträgen der Stiftung Sportförderung Schweiz;](#)

b) [Beiträgen des Bundes;](#)

b)c) Erträgen aus der Vermarktung der Embleme und des Namens von Swiss Olympic;

~~c)a) Beiträgen des Bundes;~~

d) den Mitgliederbeiträgen nach Massgabe der Anzahl Stimmrechte, wobei die natürlichen Personen vom Mitgliederbeitrag befreit sind;

e) allfälligen weiteren Einnahmen.

² ~~Die Verwendung des statutarischen Anteils am Reingewinn der Sport-Toto-Gesellschaft wird zwischen Swiss Olympic und der Sport-Toto-Gesellschaft vereinbart.~~

² Für die Errichtung von Stiftungen und besonderen Fonds ist der Exekutivrat zuständig. Die Stiftungen werden im Sinne von Art. 80 ff. des Schweiz. Zivilgesetzbuches errichtet.

³ Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Die Jahresrechnung wird nach den obligationenrechtlichen Vorgaben der Buchführung und Rechnungslegung erstellt.

9.28.2 Vermögensverwendung bei Auflösung

Bei Auflösung von Swiss Olympic ist ein allfälliges Vermögen dem Bundesrat zur Aufbewahrung zu übergeben. Bildet sich innert zehn Jahren kein Verband mit ähnlichen Zielen, so hat der Bundesrat das Vermögen für die Sportförderung zu verwenden.

109 Schiedsgerichtsbarkeit

¹ Die Stiftung Schweizer Sportgericht in Bern entscheidet über die in Art. 1.2 bezeichneten Streitigkeiten als Schiedsgericht unter Ausschluss der ordentlichen Gerichte. Es gilt insoweit das Reglement betreffend das Verfahren vor dem Schweizer Sportgericht.

² Die Stiftung Schweizer Sportgericht entscheidet grundsätzlich ebenfalls in noch nicht abgeschlossenen Verfahren im Zusammenhang mit dem Doping-Statut oder ~~dem Ethik-Statut von Swiss Olympic~~ [Regelverletzungen](#), für die vor ihrer Gründung die Disziplinarkammer des Schweizer Sports zuständig gewesen ist. Die Details und allfällige Ausnahmen von diesem Grundsatz werden durch die entsprechenden Verfahrensreglemente geregelt.

³ Das Tribunal Arbitral du Sport in Lausanne (TAS) entscheidet über Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern oder von Mitgliedern von Swiss Olympic, die sich aus den Statuten und Reglementen sowie aus den finanziellen Verpflichtungen gegenüber Swiss Olympic ergeben als Schiedsgericht unter Ausschluss der staatlichen Gerichte. Ausgenommen hiervon sind die von Abs. 1 erfassten Streitigkeiten. Es gelten die Verfahrensbestimmungen des TAS (Code de l'arbitrage en matière de sport). Die Appellationsfrist beträgt 30 Tage.

1110 Schlussbestimmungen

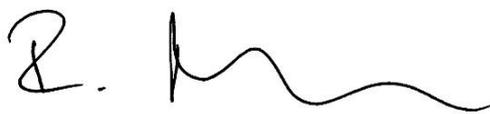
¹ Die vorliegenden Statuten wurden vom Sportparlament von Swiss Olympic am ~~24~~14. November ~~2023~~2025 revidiert und die Änderungen per 1. ~~Juli 2024~~Januar 2026 in Kraft gesetzt, sofern sich aus Absatz 3 nachfolgend nichts anderes ergibt. Sie ersetzen sämtliche älteren Fassungen:

- a) Genehmigung am Sportparlament vom 24.11.2023 mit Inkraftsetzung per 01.07.2024
- ~~a)~~b) Genehmigung am Sportparlament vom 24.11.2023 mit Inkraftsetzung per 01.01.2024
- ~~b)~~c) Genehmigung am Sportparlament vom 26.11.2021 mit Inkraftsetzung per 01.01.2022
- ~~c)~~d) Genehmigung am Sportparlament vom 22.11.2019 mit Inkraftsetzung per 01.01.2020
- ~~d)~~e) Genehmigung am Sportparlament vom 24.11.2017 mit Inkraftsetzung per 01.01.2018
- ~~e)~~f) Genehmigung am Sportparlament vom 27.11.2015 mit Inkraftsetzung per 01.01.2016
- ~~f)~~g) Genehmigung am Sportparlament vom 06.11.2009 mit sofortiger Inkraftsetzung
- ~~g)~~h) Genehmigung am Sportparlament vom 15.11.2008 mit sofortiger Inkraftsetzung
- ~~h)~~i) Genehmigung am a.o. Sportparlament vom 05.05.2008 mit sofortiger Inkraftsetzung
- ~~i)~~j) Genehmigung am Sportparlament vom 24.11.2007 mit sofortiger Inkraftsetzung
- ~~j)~~k) Genehmigung am Sportparlament vom 04.11.2005 mit sofortiger Inkraftsetzung
- ~~k)~~l) Genehmigung am Sportparlament vom 06.11.2004 mit sofortiger Inkraftsetzung
- ~~l)~~m) Genehmigung am Sportparlament vom 05.11.2003 mit sofortiger Inkraftsetzung
- ~~m)~~n) _____ Genehmigung am Sportparlament vom 06.11.2002 mit sofortiger Inkraftsetzung
(Namensänderung in Swiss Olympic Association und Eintrag ins Handelsregister)
- ~~n)~~o) Genehmigung am Sportparlament vom 10.11.2001 mit sofortiger Inkraftsetzung
- ~~o)~~p) Genehmigung am Sportparlament vom 04.11.2000 mit Inkraftsetzung per 01.01.2001
- ~~p)~~q) Genehmigung am Sportparlament vom 07.11.1998 mit sofortiger Inkraftsetzung
- ~~q)~~r) Genehmigung an Gründungsversammlung des Schweizerischen Olympischen Verbandes vom 27.04.1996 mit Inkraftsetzung per 01.01.1997

² Die deutsche Fassung der Statuten gilt als Originaltext und hat bei sprachlichen Differenzen den Vorrang. Im Fall eines Zweifels hinsichtlich der Bedeutung oder der Auslegung dieser Statuten oder im Fall eines Widerspruchs dieser Statuten und der Olympischen Charta geht letztere vor.

³ Im Zusammenhang mit der Statutenrevision vom 14. November 2025 gilt aus Ausnahme zum Grundsatz des Inkrafttretens per 1. Januar 2026, dass das neue Mitgliedermodell und die damit verbundenen Anpassungen, bspw. Stimmrechte, ihre Wirkung per 1. Januar 2027 entfalten. Die erstmalige Aufnahme neuer Mitglieder nach dem neuen Mitgliedermodell erfolgt frühestens anlässlich des Sportparlaments im 4. Quartal 2026 auf den 1. Januar 2027 hin. Die Anpassungen der Art. 1.2 Abs. 9 (Aufgaben Stiftung Swiss Sport Integrity) und Abs. 10 (Aufgaben Stiftung Schweizer Sportgericht) und Art. 9 (Schiedsgerichtsbarkeit) treten mit sofortiger Wirkung ab 15. November 2025 in Kraft.

Swiss Olympic Association



Ruth Metzler-Arnold
Präsidentin



Ruth Wipfli Steinegger
Vizepräsidentin